

## Merkblatt SAB-Infrastrukturprogramm – Investitions- darlehen „allgemein“

(Stand: 15.04.2011)

### Allgemeine Informationen zum SAB-Infrastrukturprogramm 2011

Das SAB-Infrastrukturprogramm dient der zinsgünstigen Finanzierung von Investitionsmaßnahmen in die kommunale und soziale Infrastruktur. Durch Kooperation der SAB und der KfW-Bankengruppe können für kommunale Kreditnehmer über einen langen Zeitraum zinsgünstige Darlehen zur Verfügung gestellt werden.

Im SAB-Infrastrukturprogramm stehen zwei Programmteile zur Verfügung:

- Investitionsdarlehen (in den Varianten Investitionsdarlehen „allgemein“ und Investitionsdarlehen „Energieeffizient Sanieren“)
- Anschlussfinanzierungen

Die Investitionsdarlehen „allgemein“ werden grundsätzlich auf Basis des ohnehin schon günstigen KfW-Programms „Investitionskredit Kommune“ refinanziert und durch die SAB zusätzlich verbilligt. Weiterhin wird im Rahmen

des Investitionsdarlehens eine speziell für Kommunen eingerichtete Programmvariante zur energieeffizienten Sanierung kommunaler Gebäude angeboten. Diese wird auf Basis des mit Bundesmitteln zinsverbilligten KfW-Programms „Energieeffizient Sanieren Kommune“ refinanziert und durch die SAB zusätzlich verbilligt. Alle Informationen zu dieser Programmvariante enthält das separate Merkblatt „SAB-Infrastrukturprogramm – Investitionsdarlehen „Energieeffizient Sanieren“. Für Darlehen im Rahmen von Anschlussfinanzierungen werden Marktkonditionen durch die SAB weiter verbilligt. Hierzu ist ebenfalls ein gesondertes Merkblatt „SAB-Infrastrukturprogramm – Anschlussfinanzierung“ verfügbar.

### Spezielle Informationen zum SAB-Infrastrukturprogramm – Investitionsdarlehen „allgemein“

#### 1. Wer kann Anträge stellen?

Städte, Gemeinden und Landkreise, einschl. deren rechtlich unselbständiger Eigenbetriebe

#### 2. Was wird mitfinanziert?

Es werden Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur finanziert.

Sofern eine Investition in einem Gebiet nach VwV Städtebauliche Erneuerung oder VwV Stadtentwicklung finanziert werden soll, muss die Maßnahme mit dem gesamtstädtischen Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) bzw. bei EFRE-Fördergebieten dem Integrierten Handlungskonzept in Einklang stehen. Die Investition darf den Fach- und Bedarfsplanungen der Behörden des Freistaates Sachsen nicht widersprechen.

Ausgeschlossen sind Umschuldungen bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben.

#### 3. In welchem Umfang kann mitfinanziert werden?

Die Finanzierung erfolgt vorhabenskonkret. Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben.

Bei Vorhaben mit Kosten bis zu 2 Mio. € können bis zu 100 % und bei Vorhaben mit Kosten ab 2 Mio. € bis zu 50 % der förderfähigen Kosten finanziert werden.

Die Darlehenshöhe soll mindestens 50.000 € je Darlehen betragen und 10 Mio. € je Darlehensnehmer nicht überschreiten.

#### 4. Ist eine Kombination mit anderen Fördermaßnahmen oder -programmen möglich?

Eine Kombination mit anderen Fördermitteln (z. B. Förderdarlehen oder Zuschüsse/Zulagen) sowie eine Finanzierung des kommunalen Eigenanteils bei Investitionen ist grundsätzlich zulässig, sofern die Summe aus Förderdar-

lehen, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Sofern zur Finanzierung des Vorhabens eine Kombination von Darlehen aus diesem Programm mit Darlehen aus dem KfW-Programm „Investitionskredit Kommunen“ erfolgen soll, ist dies nur dann zulässig, wenn die im vorherigen Abschnitt genannten Finanzierungsanteile nicht überschritten werden.

Eine Kombination von Investitionsdarlehen „allgemein“ mit dem KfW-Programm „Investitionskredit Kommune flexibel“ ist ausgeschlossen.

#### 5. Wie sind die Konditionen?

Für die Darlehen kommt der nach Abruf geltende verbilligte SAB-Programmzinssatz zur Anwendung. Dieser Zinssatz wird für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Darlehensauszahlung festgeschrieben (Zinsbindungsfrist). Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist werden jeweils neue Konditionen vereinbart. Die aktuellen Konditionen zum SAB-Infrastrukturprogramm finden sich unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de).

Die Auszahlung erfolgt zu 100 %.

#### 6. Wie erfolgt der Abruf der Kreditmittel?

Investitionsdarlehen werden in einer Summe ausgezahlt. Der Abruf kann nach Vorliegen der Abrufvoraussetzungen gemäß Darlehensvertrag erfolgen. Die Abruffrist beträgt 11 Monate ab Darlehenszusage. Die Auszahlung des abgerufenen Darlehensbetrages erfolgt in der Regel innerhalb von 10 Bankarbeitstagen.

#### 7. Wie erfolgt die Tilgung?

Bei Investitionsdarlehen beträgt die Darlehenslaufzeit 20 oder 30 Jahre, jeweils ab Auszahlung. Das Darlehen wird in der Regel ohne Tilgungsfreijahre gewährt und ist in

gleich hohen vierteljährlichen Raten jeweils zum 16.02., 16.05., 16.08. und 16.11. eines Jahres zu tilgen. Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

**8. Welche Sicherheiten sind zu stellen?**

Die Kreditvergabe ist an die bei Kommunaldarlehen üblichen formalen Voraussetzungen gebunden.

**9. Wie erfolgt die Antragstellung?**

Anträge auf Gewährung von Förderdarlehen im SAB-Infrastrukturprogramm 2011 sind spätestens bis zum 30.11. des Jahres bei der SAB einzureichen. Anträge für Bauabschnitte des Haushaltsjahres 2012 können ab 01.11.2011 gestellt werden.

Die Darlehen werden mit dem SAB-Antragsformular (SAB-Vordruck 60592) direkt bei der SAB beantragt (Abruf unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de)). Die Antragstellung erfolgt vorhabenskonkret und haushaltsjahresbezogen (inklusi-

ve Haushaltsausgabereste des Vorjahres). Mehrjährige Vorhaben sind in Bauabschnitte zu gliedern. Die Kreditantragstellung erfolgt dementsprechend, bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr. Im Rahmen des laufenden Haushaltsjahresabschnittes können bereits begonnene Bauabschnitte noch finanziert werden.

**10. Wie ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen?**

Nach Abschluss der mitfinanzierten Investitionen spätestens jedoch 12 Monaten nach Vollauszahlung des Darlehens ist der programmgemäße Einsatz der Mittel durch Vorlage des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Verwendungsnachweises (SAB-Vordruck 60594) zu belegen.

**11. Sonstige Bestimmungen**

Nach Darlehenszusage entstehende Mehrkosten sind nicht förderfähig.